



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.  
Regionalkommission **Bayern**



# Dienstgeberbrief RK Bayern 3/2019

vom 22. Juli 2019

Herausgegeben von

**Dienstgeberseite der RK Bayern**

Markus Beck, Josef Brunner, Josef Dürr,  
Dieter Fuchs, Thomas Furthmeier, Sandra Gross,  
Gudrun Jansen, Dietmar Motzet, Martin Müller,  
Matthias Ohlms, Stefan Schmidberger,  
Stefan Schütz, Stefan Weber, Peter Wichelmann,  
William Wohlleib

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite  
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Helge Martin Krollmann

Münchener Straße 7, 60329 Frankfurt am Main

Telefon (07 61) 200-792, Fax -790

E-Mail: [info@caritas-dienstgeber.de](mailto:info@caritas-dienstgeber.de)

[www.caritas-dienstgeber.de](http://www.caritas-dienstgeber.de)

## Bericht von der Sitzung der RK Bayern am 18 Juli 2019 in Nürnberg

### Themen:

- Festsetzung von Werten zur Ausbildungshilfe für Schüler in der betrieblich-schulischen Ausbildung von Gesundheitsberufen zu Abschnitt G der Anlage 7 und der monatlichen Zulage für den Abschnitt B II der Anlage 7
- Heilerziehungspfleger-Ausbildung
- Beratung zur Ärztevergütung
- Austausch zum Thema Pensionskasse der Caritas VVaG

Herr Pickel begrüßte als Vorsitzender im Namen der Mitglieder der RK Bayern Herrn Thomas Furthmeier. Herr Furthmeier ist Nachfolger von Herrn Wunner im Caritasverband für die Diözese Passau und folgt diesem auch in der Dienstgeberseite der RK Bayern nach.

### 1. Festsetzung von Werten zur Ausbildungshilfe für Schüler in der betrieblich-schulischen Ausbildung von Gesundheitsberufen zu Abschnitt G der Anlage 7 und der monatlichen Zulage für den Abschnitt B II der Anlage 7

Die Bundeskommission hat am 4. Juli 2019 einen neuen Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR beschlossen. In diesem neuen Abschnitt werden in Annäherung an die Änderungen im TVAöD-Besonderer Teil Pflege neben den Vergütungen für Schüler der landesrechtlich geregelten praxis-integrierten Ausbildung der Erzieher und der betrieblich-schulischen Gesundheitsberufe geregelt.

Die im Bundesbeschluss für die betrieblich-schulischen Gesundheitsberufe beschlossenen mittleren Werte der Ausbildungshilfe wie auch der monatlichen Zulage wurden von der RK Bayern ohne Änderung ab dem 01.01.2019 auch für den Bereich der RK Bayern festgelegt. Damit ist im Krankenhausbereich die Möglichkeit der Geltendmachung nach § 17a KHG tariflich unterstützt.

Die im Bundesbeschluss beschlossene monatliche Zulage von 11,11 EUR für die unter den Abschnitt B II fallenden Schüler wurde ebenfalls für den Bereich der RK Bayern festgesetzt. Die Zulage ist damit auch an die Pflegeschüler zu erbringen.

Die Neuregelung und die beschlossenen Werte gelten für die Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher, wenn diese ihre Ausbildung ab dem 01.01.2019 begonnen haben. Für diejenigen Schüler in dieser Ausbildung, die bis zum 31.12.2018 begonnen hat, gelten die bisher angewandten Regelungen weiter. In Bayern fallen insbesondere die Teilnehmer am Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ unter die Neuregelung (bei Ausbildungsbeginn ab 01.01.2019).

Für die Schüler in den betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen gelten die Neuregelung und die festgesetzten Werte ab dem 01.01.2019 unabhängig davon, wann die Ausbildung begonnen hat.

## **2. Heilerziehungspflegerausbildung**

Die Dienstgeberseite hatte Träger zu einem Informationsaustausch zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger eingeladen. Danach werden die HEP-Schüler in den Einrichtungen im Regelfall für die außerhalb der Ausbildung liegenden Einsatzzeiten in die Entgeltgruppe S2 eingruppiert. Hieraus ergeben sich i.d.R. höhere Vergütungen als bei einer einheitlichen Ausbildungsvergütung. In dem Austausch innerhalb der Regionalkommission hierzu wurden aus der Mitarbeiterseite Zweifel geäußert, ob es sich um ein prägendes Bild der Bezahlung handele. Für eine in Zeiten des Fachkräftemangels bedürfe es attraktiver Ausbildungsregelungen, weshalb ggf. in der nächsten Sitzung der RK Bayern ein entsprechender Kompetenzübertragungsantrag eingebracht werde.

## **3. Beratung zur Ärztevergütung**

In der Bundeskommission konnte eine befriedigende Lösung der Ärztetarifrunde für gerade im Geltungsbereich der AVR häufiger vertretene kleinere Krankenhäuser bislang nicht erzielt werden. Die Dienstgeberseite hatte deshalb einen Antrag vorbereitet, im Bereich der RK Bayern die Entgelte der Ärzte in Höhe des zwischen den Seiten eigentlich unstrittigen 1. Erhöhungsschritts um 2,5 Prozent bereits zum 1. Juli 2019 anzuheben. Damit sollte auch eine Rückwirkungsproblematik vermieden werden. Nach einem intensiven Austausch zu dem Antrag, in dem die Vertreterin des Marburger Bundes betonte, dass angesichts der noch laufenden Redaktionsgespräche zum Ärzteabschluss mit der VKA und den noch anstehenden Verhandlungen mit privaten Krankenhausträgern bis Ende des Jahres noch keine Wettbewerbsproblematik zu erwarten sei, stellte die Dienstgeberseite den Antrag nicht zur Abstimmung. Er hätte keine Mehrheit gefunden.

## **4. Austausch zum Thema Pensionskasse der Caritas VVaG (PKC)**

In dem Austausch wird deutlich, dass trotz vorherrschender Zusatzversorgung bei der Bayerischen Versorgungskammer es einige wenige Einrichtungen gibt, die bisher auch die Pflichtversicherung bei der PKC durchführen. Zudem erfolgen auch Entgeltumwandlungen/freiwillige Versicherungen dorthin. Insgesamt ergibt der Austausch eine über 300 liegende Zahl von Versicherten. Die Regionalkommission wird die weitere Entwicklung beobachten.

## **5. Nächster Termin**

Die nächste Sitzung der RK Bayern ist für den 21. und 22. Oktober 2019 in Nürnberg vorgesehen.